



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herisau, gestützt auf Art. 102 Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 4 Gemeindegesetz,²⁾ beschliessen:³⁾

Gemeindeordnung der Gemeinde Herisau

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.

Art. 2 Gemeinde

Die Gemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.

Art. 3 Aufgaben

Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Gemeinde.

Art. 4 Vorbehalt des kantonalen Rechts

Soweit die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen festlegt, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts⁴⁾, insbesondere für:

- a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht;
- b) die Amtsdauer;
- c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand;
- d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung;
- e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht.

Art. 5 Digitale Informationen und Kommunikation

¹⁾ Die Gemeinde fördert den Zugang zu digitalen Informationen.

²⁾ Sie setzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.

¹⁾ KV, bGS 111.1

²⁾ GG, bGS 151.11

³⁾ Urnenabstimmung vom ...

⁴⁾ vgl. Art. 5 bis 12 GG sowie das Gesetz über die politischen Rechte (PRG, bGS 131.12)



³ Sie gewährleistet den Zugang zu Informationen für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.

Art. 6 Umwelt

Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ein.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Grundsätzliches

Art. 7 Organe

Die Organe der Gemeinde sind: ⁵⁾

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) der Einwohnerrat;
 - c) der Gemeinderat;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission.
-

2.2 Die Stimmberechtigten

Art. 8 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

a) Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten ⁶⁾ üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Art. 9 b) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen: ⁷⁾

nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates.

nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- c) die Mitglieder des Einwohnerrates;
 - d) die Mitglieder des Kantonsrates.
-

⁵⁾ Art. 13 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GG

⁶⁾ Art. 105 Abs. 1 KV

⁷⁾ vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 GG



Art. 10 c) obligatorisches Referendum

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen: ⁸⁾

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; ⁹⁾
- d) weitere Erlasse und Beschlüsse, die auf Grund kantonalen Rechts obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;
- e) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 12 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 11 d) fakultatIVES Referendum

¹ Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: ¹⁰⁾

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes.

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ¹¹⁾

2.3 Volksinitiative

Art. 12 Gegenstand und Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden: ¹²⁾

- a) Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Volksinitiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ¹³⁾

Art. 13 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. ¹⁴⁾

⁸⁾ Art. 16 f. GG

⁹⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c GG

¹⁰⁾ vgl. Art. 47 PRG und Art. 17 Abs. 2 GG

¹¹⁾ Art. 61^{bis} ff. PRG

¹²⁾ Art. 49 lit. b PRG

¹³⁾ vgl. Art. 49bis Abs. 2 PRG

¹⁴⁾ Art. 52 Abs. 1 KV und Art. 50 Abs. 1 PRG



² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig. ¹⁵⁾

Art. 14 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen, der Einwohnerrat über die Gültigkeit der Initiative.

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. ¹⁶⁾

2.4 Mitwirkung und Information

Art. 15 Volksdiskussion

¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, der Volksdiskussion unterstellen. ¹⁷⁾

² Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen.

³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.

Art. 16 Vernehmlassung

¹ Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. ¹⁸⁾

² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

Art. 17 Information

Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ¹⁹⁾

2.5 Der Einwohnerrat

Art. 18 Verfahren

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.

¹⁵⁾ Art. 106 Abs. 3 KV und Art. 50 Abs. 2 PRG

¹⁶⁾ vgl. Art. 49 ff. PRG

¹⁷⁾ vgl. Art. 56 KV

¹⁸⁾ vgl. Art. 57 KV

¹⁹⁾ vgl. Art. 8 Informationsgesetz (InfoG, bGS 133.1)



² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

a) Grundsatz

¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.

² Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 20 b) Wahlen

¹ Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:

- a) die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten;
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- c) die Stimmzählenden;
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und mindestens vier Mitglieder;
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und mindestens vier Mitglieder;
- f) für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen.

² Der Einwohnerrat wählt zu Beginn der vierjährigen Amtsperiode die Ombudsperson und deren Stellvertretung auf Amtsdauer.

Art. 21 c) Befugnisse

Er entscheidet abschliessend über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung;
 - b) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres;
 - c) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen;
 - d) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehältlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;
 - e) Erlass des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;
 - f) Erlass des Geschäftsreglementes des Gemeinderates;
 - g) Erlass weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden;
 - h) Erlass, Aufhebung und Änderung des Gemeinderichtplans.
-

Art. 22 Einberufung

¹ Das amtierende Büro lädt den Einwohnerrat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Das amtsälteste Einwohnerratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten.



² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung des Präsidiums. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

Art. 23 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind.

² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 24 Mitwirkung des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.

Art. 25 Mitwirkung der Gemeindegeschreiberin oder des Gemeindegeschreibers

Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.

2.6 Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 27 Aufgaben ²⁰⁾

¹ Die Kommission prüft

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.

² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.

³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht und kann Massnahmen empfehlen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

⁴ Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei. ²¹⁾

2.7 Weitere Kommissionen

Art. 28 Finanzkommission

²⁰⁾ Art. 23 GG

²¹⁾ zur verwaltungsexternen Finanzaufsicht vgl. Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0)



- ¹ Die Finanzkommission befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.
- ² Sie prüft und begutachtet den Voranschlag, den Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.

Art. 29 parlamentarische Kommissionen und Experten

- ¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.
- ² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.

2.8 Der Gemeinderat

Art. 30 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.
- ² In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.
- ³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.
- ⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse
a) Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen. ²²⁾
- ² Ihm obliegen namentlich:
 - a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;
 - b) die Vorlage des Voranschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
 - c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen;
 - d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats;
 - e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;
 - f) die Anstellung des Personals. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Nicht delegiert werden kann die Anstellung der Abteilungsleitungen sowie des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin. Für Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der Schulverordnung.
- ³ Er bezeichnet die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

Art. 32 b) Wahlen

Der Gemeinderat wählt insbesondere:

²²⁾ Art. 18 GG



- a) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen;
- b) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist;
- c) das Präsidium und die Mitglieder des Zählbüros.

Art. 33 c) Übrige Befugnisse

Er entscheidet abschliessend über:

- a) Änderungen im Finanzvermögen, gebundene Ausgaben und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen;
- b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen;
- c) den Erlass von Verordnungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse;
- d) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ins Gemeindebürgerrecht;
- e) geringfügige Änderungen des Gemeinderichtplans und des Nutzungsplans;

Art. 34 d) ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. ²³⁾

Art. 35 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen

¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln.

³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. ²⁴⁾

²³⁾ Art. 20 GG

²⁴⁾ Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz



Art. 36 Gemeindepräsidium ²⁵⁾

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.

² Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

³ Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 37 Gemeindkanzlei ²⁶⁾

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindkanzlei.

² Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 38 Verwaltungsabteilungen

¹ Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.

² Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.

Art. 39 Verwaltungskommissionen

Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert. ²⁷⁾

2.9 Weitere Behörden

Art. 40 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.

² Das Nähere ordnet ein Reglement.

²⁵⁾ Art. 21 GG

²⁶⁾ Art. 22 GG

²⁷⁾ vgl. Art. 24 GG



3. Finanzhaushalt

Art. 41 Grundsatz

Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. ²⁸⁾

4. Schlussbestimmungen

Art. 42 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren

¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²⁹⁾ und des übrigen kantonalen Rechts.

² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindereglemente nichts Anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.

³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. ³⁰⁾

Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ³¹⁾ in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.

²⁸⁾ Art. 39 GG

²⁹⁾ VRPG, bGS 143.5

³⁰⁾ vgl. Art. 62 ff. PRG

³¹⁾ vom Regierungsrat genehmigt ...